

**Rudolfstr. 125
42285 Wuppertal**

**Tel: 0202 - 31 84 41
FAX: 0202 - 30 66 04**

**E-Mail: info@tacheles-sozialhilfe.de
Internet: www.tacheles-sozialhilfe.de**

**Geschäftsführender Vorstand:
Harald Thome**

Wuppertal, den 30.05.2012

Tacheles e.V., Rudolfstr. 125, 42285 Wuppertal

Sozialamt der Stadt Wuppertal
Ressortleiter Uwe Temme
Neumarkt 10

42103 Wuppertal

Per Mail: uwe.temme@stadt.wuppertal.de

Offener Brief

Unterkunftskosten (KdU) in Wuppertal: Konsequenzen aus der Entscheidung des BSG vom 16. Mai 2012 zur Angemessenheit der KdU in NRW

Sehr geehrter Herr Temme,

das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Datum vom 16. Mai 2012 (B 4 AS 109/11 R) festgestellt, dass gemäß ständiger Rechtsprechung für die Angemessenheit der Unterkunftskosten auf die landesrechtlichen Förderrichtlinien des WNB zurückzugreifen ist. In der Praxis bedeutet dies, dass gemäß der Bestimmungen zum WNB zur Bemessung der Angemessenheit der Wohnraumgröße in NRW qm für einen Single-Haushalt und für jede weitere Person weitere 15 qm Quadratmeter gelten.

Die landesrechtlichen Bestimmungen wurden zum 1. Januar 2010 von 45 auf 50 qm erhöht. Das Sozialamt der Stadt Wuppertal hat aber, trotz eindeutiger Rechtslage, mehrerer öffentlicher Aufforderungen durch den Verein Tacheles (u.a. Pressemitteilung vom 22.02.2010; <http://www.harald-thome.de/media/files/Tacheles-PM-KdU-22.02.2010.pdf>; in Bezug auf das SGB II) und diverser Anfragen im ARGE Beirat an seiner rechtswidrigen Verwaltungspraxis festgehalten. Zumindest in Bezug auf das SGB II wurde mit Datum vom 01.03.2012 noch eine aktualisierte Richtlinie zu den Unterkunftskosten in Wuppertal herausgegeben, die die rechtswidrige Haltung der Stadt Wuppertal zum Thema noch mal bestätigt (<http://www.harald-thome.de/media/files/Kdu2/KdU-Wuppertal--->

[01.03.2012.pdf](#)). Ich gehe davon aus, dass es eine analoge Richtlinie zum SGB XII gibt.

Das BSG hat in der genannten Entscheidung klargestellt, dass es sich hierbei nicht um eine „neue“ Rechtsprechung handelt, sondern dass der Sachverhalt klar sei und dass mit der Entscheidung vom 16.05.2012 eine lediglich bestehende Rechtsprechung bestätigt wurde.

Da das SGB II und SGB XII in Bezug auf die Unterkunftskosten der gleichen Systematik folgen, ist die SGB II-Entscheidung des BSG auf das SGB XII zu übertragen. Entsprechend hat die Wuppertaler Sozialverwaltung in den letzten sieben Jahren seit Inkrafttreten des SGB II auch verfahren.

Aus der BSG-Entscheidung ergeben sich für Wuppertal folgende Konsequenzen:

1. Sofortige Anhebung der Angemessenheitsgrenze für Wohnkosten

Das Sozialamt Wuppertal hat mit sofortiger Wirkung zu verfügen und auch öffentlich zu publizieren, dass die Angemessenheitsgrenzen von 45 qm auf 50 qm angehoben werden. Das bedeutet:

- für Wohnungen von 35 – 90 qm ist die Angemessenheitsgrenze um 24,25 EUR zu erhöhen und
- für Wohnungen ab 90 qm um 22,50 EUR.
- Die Richtlinie zu den Unterkunftskosten des Sozialamtes ist unverzüglich zu aktualisieren.

2. Anhebung der Angemessenheitsgrenze für Heizkosten

Bei der Prüfung der Angemessenheit von Heizkosten wird wiederum auf die als angemessen geltenden Quadratmeter für Wohnraum abgestellt.

- Da diese nun durch die BSG-Entscheidung klargestellt wurde, sind die entsprechenden Richtlinien vom Sozialamt Wuppertal anzuheben (Heizungs- und Warmwasserrichtlinie: <http://www.harald-thome.de/media/files/Kdu2/KdU-Wuppertal-Heizung---01.04.2011.pdf>)
- Alle seit 2010 ganz- oder teilweise abgelehnten Anträge auf Übernahme von Heizkostennachzahlungen sind von Amtswegen aufzugreifen und rückwirkend zu korrigieren.

3. Rückzahlung der zu gering gezahlten Unterkunftskosten für die Vergangenheit

Das BSG hat klargestellt, dass es sich bei der Entscheidung vom 16. Mai 2012 um bestehende, ständige Rechtsprechung handelt (Terminbericht des BSG vom 16. Mai unter Ziff. 5, im Netz unter: <http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=tm&Datum=2012&nr=12481>) und das der Bezug zu den Wohnraumnutzungsbestimmungen bereits mit Urteil vom 22.9.2009 (B 4 AS 70/08 R) entschieden wurde. Daraus ergibt sich, dass das Sozialamt der Stadt Wuppertal die zu Unrecht nicht erbrachten Leistungen auch rückwirkend zu erbringen hat, auch wenn über den

zum 01.04.2011 neu eingefügten § 116a SGB XII die Pflicht zur rückwirkenden Erbringung auf ein Jahr, ab Jahresbeginn beschränkt wurde.

Tacheles e.V. fordert das Sozialamt der Stadt Wuppertal auf, in allen Fällen, in denen im SGB XII seit Jahren rechtswidrig zu geringe SGB XII-Leistungen für Unterkunft und Heizung gezahlt wurden, durch eine Korrektur von Amts wegen die zu Unrecht vorenthaltenen Leistungen nachzuzahlen.

Tacheles e.V. würde es zudem begrüßen, wenn das Sozialamt der Stadt Wuppertal die genannten Punkte zeitnah umsetzt. Gerade vor dem Hintergrund, dass Wuppertaler SGB XII-Leistungsberechtigte über Jahre um ihr zustehendes Geld gebracht wurden, wäre das angezeigt. Auch wäre eine rückwirkende Korrektur von Amts wegen ein klares Zeichen, um den Betroffenen – und damit auch der Behörde – unnötige Überprüfungsanträge und Mehrarbeit durch die daraus resultierenden Rechtsbehelfe zu ersparen.

In Erwartung einer baldigen Mitteilung über die künftige Verfahrensweise des Sozialamtes der Stadt Wuppertal in Bezug auf den dargelegten Sachverhalt, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Harald Thomé